

	<p>Objekt: Plakat in Brüssel, Belgien, 1915</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Sammlung: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventarnummer: PKS_WK_02b_064</p>
--	---

Beschreibung

Wandanschlag in deutscher, niederländischer und französischer Sprache

Herausgegeben vom General-Gouverneur des besetzten Belgiens, Freiherr von Bissing, am 8. Oktober 1915 in Brüssel

"Für das private Photographieren im Gebiet des General-Gouvernements wird hiermit folgendes [sic] verordnet:

§ 1

Landeseinwohnern ist auf öffentlichen Straßen und an anderen öffentlichen Orten jedes Photographieren untersagt. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen von den Gouvernements zugelassen werden.

§ 2

Zureisenden Zivilpersonen ist das Photographieren nur gestattet, wenn sie vom Stellvertretenden Generalstab (Abteilung IIIb) in Berlin durch schriftlichen Ausweis zugelassen sind. Solche Ausweise werden vom Stellvertretenden Generalstab nur auf Antrag des General-Gouvernements (Politische Abteilung, Presse-Zentrale) oder im Einverständnis mit ihm erteilt. Meldung bei der Presse-Zentrale in Brüssel und bei der örtlichen Militärbehörde ist erforderlich.

§ 3

Deutsche Militärpersonen sowie alle zum Heeresgefolge gehörigen Personen, die zugelassenen ausländischen Offiziere und deren Gefolge haben die Erlaubnis zum Photographieren bei dem für den Standort zuständigen Gouvernement einzuholen.

§ 4

Verboten sind Aufnahmen zerstörter Gebäude und alle Aufnahmen, deren Kenntnis dem Feinde von Nutzen sein kann.

Auf dieses Verbot sind die in den §§ 1-3 bezeichneten Personen bei der Erlaubniserteilung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5

Die nach den §§ 1 und 3 erforderliche Erlaubnis ist schriftlich und auf bestimmte Zeit zu

erteilen.

Der Erlaubnisschein (§§1-3) muss mitgeführt werden.

§ 6

Die Veröffentlichung und Verbreitung photographischer Aufnahmen ohne vorherige Genehmigung des Stellvertretenden Generalstabes der Armee (Abteilung IIIb) oder der Presse-Zentrale Brüssel ist verboten.

§ 7

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäss für Kinematographen und Maler.

§ 8

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie die Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind, gegen Militärpersonen als Ungehorsam aus. §§ 92, 93 Militärstrafgesetzbuches, gegen andere Personen mit Geldstrafe bis zu 2 000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Ausserdem verfallen die Platten, Abzüge und Apparate der Beschlagnahme.

Zuständig sind die Militärgerichte.

§ 9

Die Verordnung (Maueranschlag) vom 19. September 1914 tritt ausser Kraft."

Grunddaten

Material/Technik:

Papier, Tinte / Druck

Maße:

BxH: 73 x 110 cm

Ereignisse

Veröffentlicht	wann	08.10.1915
	wer	Moritz von Bissing (1844-1917)
	wo	Brüssel

[Geographischer Bezug]

	wer	
	wo	Belgien

[Zeitbezug]	wann	1914-1918
-------------	------	-----------

	wer	
	wo	

Schlagworte

- Besetzung (Okkupation)
- Erster Weltkrieg
- Fotografie

- Plakat